

ein Gerichtsentscheid vorliegt oder für Liechtenstein nachteilige Folgen<sup>149</sup> entstehen.

Die Bestimmung des Art. 11 FHG ist für den Landtag nicht unproblematisch. Einerseits kann er Kreditüberschreitungen nicht mehr öffentlich rügen, da sie nurmehr der Finanzkommission vorgelegt werden. Andererseits liegt es im Ermessen der Regierung, ob eine Dringlichkeit oder nachteilige Folgen für Liechtenstein entstehen. Dieses Ermessen können der Landtag und auch die Finanzkommission nicht beeinflussen oder öffentlich rügen. Damit kann der Landtag die Regierung anhand von Kreditüberschreitungen kaum kontrollieren.

Es ist wenig überraschend, dass der Landtag im Zeitraum 2000–2009 sämtliche Kreditüberschreitungen genehmigt hat. Da diese – ausser im Falle von vier Vorlagen – zwischen 2000 und 2009 immer als Sammelvorlage zusammen mit Nachtragskrediten zur pauschalen Genehmigung dem Landtag vorgelegt wurden, kann nicht differenziert werden, welche Zustimmung Kreditüberschreitungen und welche Nachtragskredite erhalten haben. Insgesamt stimmten durchschnittlich 22 Abgeordnete oder 88 Prozent der anwesenden Abgeordneten solchen Finanzbeschlüssen zu.<sup>150</sup>

Eine der vier Kreditüberschreitungen, welche die Regierung nicht als Sammelvorlage in den Landtag brachte<sup>151</sup>, hat der Landesausschuss genehmigt.<sup>152</sup> Die anderen drei hat der Landtag einzeln beraten. Dabei stimmten ebenfalls durchschnittlich 22 Abgeordnete oder 88 Prozent zu.<sup>153</sup> Damit scheint zwischen der Zustimmung zu Sammelvorlagen und zu Kreditüberschreitungen kein Unterschied zu bestehen, weil beide Arten von Finanzbeschlüssen jeweils eine hohe Zustimmung erhalten.

---

149 Der Terminus «nachteilige Folgen» wird weder im BuA Nr. 121/2008 noch in den entsprechenden Landtagsprotokollen (LTP 2008, S. 1808 bzw. LTP 2008, 3073 ff.) definiert.

150 In den Jahren 2008 und 2009 wurden 18 «Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen» im Plenum behandelt. Sie trugen folgende Nummern: Nr. 10/2008, Nr. 11/2008, Nr. 34/2008, Nr. 35/2008, Nr. 84/2008, Nr. 113/2008, Nr. 123/2008, Nr. 145/2008, Nr. 159/2008, Nr. 7/2009, Nr. 8/2009, Nr. 11/2009, Nr. 26/2009, Nr. 39/2009, Nr. 60/2009, Nr. 77/2009, Nr. 101/2009, Nr. 109/2009.

151 BuA Nr. 2001/13, BuA Nr. 2005/1, BuA Nr. 2006/13, BuA Nr. 2006/28.

152 BuA Nr. 2005/1, S. 33.

153 LTP 2001, S. 76 (BuA Nr. 13/2001), LTP 2006, S. 114 ff. (BuA Nr. 13/2006), LTP 2006, S. 467 ff.